

FAQ's – Allgemeine Informationen zum Nachtparkieren

Ab wann ist man gebührenpflichtig?

Fahrzeughalter, welche ihr Fahrzeug regelmässig über Nacht auf öffentlichem Grund in Langnau am Albis parkieren, sind gebührenpflichtig. Als öffentlicher Grund gelten alle Strassen sowie allgemein zugängliche Parkplätze der Gemeinde. Fahrzeughalter, die über private Garagen- oder Abstellplätze verfügen, diese aber nicht benützen, sondern öffentlichen Grund beanspruchen, unterliegen ebenfalls dieser Verordnung.



In welchem Zeitraum gilt das Nachtparkieren?

Zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr gilt das Nachtparkieren. In Rücksichtnahme auf Vereinsaktivitäten und Besuchen werden die Kontrollfahrten in der Regel nicht vor Mitternacht durchgeführt.

Wie erfolgt die Anmeldung / Abmeldung?

Die An- sowie Abmeldung kann mündlich, schriftlich oder per Online-Schalter erfolgen. Ein Fahrzeughalter hat sich innert 30 Tagen nach Eintritt der Gebührenpflicht der Gemeindeverwaltung zu melden. Nachts werden ausserdem regelmässig Kontrollfahrten durchgeführt. Werden Fahrzeuge mehrfach hintereinander gesichtet, wird automatisch die Gebühr in Rechnung gestellt. Fahrzeughalter können mit einer Busse von bis zu Fr. 200.— belegt werden, wenn der Verordnung betreffend das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund zuwiderhandelt, unwahre Angaben macht, der Meldepflicht nicht genügt oder die Kontrolle erschwert.

Gilt die Nachtpark-Gebühr auch für den Tag

Tagsüber gelten die allgemeinen Verkehrsregeln.

Wie hoch sind die Gebühren?

Die Gebühr für das Nachtparkieren beträgt Fr. 40.— / Monat. Die Rechnungen werden quartalsweise versendet.

Welche Fahrzeugarten sind gebührenpflichtig?

Personenwagen, Lieferwagen, Wohnmobile, Motorräder